

ZUSCHRIFT

13/ 0 1 4 3

alle ABG

LANDESREKTORENKONFERENZ
der Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Vorsitzende

Fachhochschule Köln Claudiusstraße 1 50678 Köln

An den
Präsidenten
des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40002 Düsseldorf

Rektor
Prof. Dr. phil. Joachim Metzner

Fachhochschule Köln
Claudiusstraße 1

50678 Köln

Telefon: (0221) 8275-3100/01

Telefax: (0221) 8275-3136

e-mail: rektorat@fh-koeln.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Me/pi

Datum
22. Oktober 2000

Liegenschaftsmanagement

hier: Entwurf eines „Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW und zum Erlass personalvertretungsrechtlicher Regelungen“

Der vorliegende Gesetzesentwurf entspricht nicht den Erwartungen der Fachhochschulen, die sich auf den Beschluss der Landesregierung vom 1. Februar 2000 zur Neuordnung des Liegenschaftsmanagements in Nordrhein-Westfalen stützen. In diesem Beschluss waren Sonderregelungen für die Hochschulen bezüglich der Geschäftsfelder des Facilitymanagements in Aussicht gestellt worden. Diese Absicht fügte sich ein in die dem neuen Landeshochschulgesetz und dem Qualitätspakt zwischen Landesregierung und Hochschulen zu Grunde liegenden Philosophie einer Verstärkung der Eigenverantwortlichkeit der Hochschulen. Dieses Ziel der Landesregierung findet im vorliegenden Gesetzesentwurf keine Bestätigung. Die Belange der Hochschulen werden nicht berücksichtigt.

In Kapitel II Nr. 2.2 des Koalitionsvertrags zwischen den derzeitigen Regierungspartnern wurde vereinbart: „Den Besonderheiten der Hochschulen muss bei der Neustrukturierung der Liegenschaftsverwaltung entsprochen werden.“ Nach Meinung der Fachhochschulen kann es nicht genügen, dieser Verabredung durch interministerielle Absprachen und durch Verwaltungsentscheidungen Rechnung zu tragen. Zumindest die wesentlichen Sonderregelungen für den Hochschulbereich sollten Gesetzesrang erhalten, da sie für das Hochschulsystem und den Liegenschaftsbetrieb unseres Landes von essentieller Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere die folgenden Zuständigkeitsregelungen:

- Der Geschäftsbereich Facilitymanagement muss den Hochschulen erhalten bleiben. Facilitymanagement ist so tief in die Belange von Lehre und Forschung eingebunden, dass eine Ablösung der Zuständigkeit zu einer unverantwortlichen Beeinträchtigung der Kernaufgaben der Hochschulen führen würde. Die Hochschulen müssen in Zukunft noch zügiger als bisher ihre Ge-

bäude den ständig wechselnden Anforderungen von Lehre und Forschung zeit- und ortsnahe anpassen, um ihren Aufgaben und ihrer Betreiberverantwortung gerecht zu werden.

- Der für die Beauftragung des Liegenschaftsbetriebs vorgesehene Kontrahierungszwang sollte auf fünf Jahre verkürzt werden, um eine spätere Übertragung der Bereiche Planen und Bauen auf die Hochschulen zu erleichtern. Unterstützt wird diese Forderung durch die für die Aufgabenerfüllung der Hochschulen positiven Ergebnisse, die das Hochschulkooperationsverfahren Bau erbracht hat.
- Eine Übertragung des Eigentumsmanagements auf die Hochschulen ist zwingend erforderlich, wenn die nordrhein-westfälischen Hochschulen einen Globalhaushalt erhalten sollen. Insofern steht der vorliegende Gesetzesentwurf in Widerspruch zu den erklärten Hochschulentwicklungsperspektiven der Landesregierung.

Die Fachhochschulen blicken mit großer Sorge auf die finanziellen Probleme, die sich in den derzeitigen Plänen zur Neugestaltung des Liegenschaftsmanagements abzeichnen:

- Die Tätigkeit des Landesliegenschaftsbetriebs soll gemäß der vorliegenden Pläne aus den Mitteln der Hochschulen mitfinanziert werden. Finanzierungslasten, die bislang die staatliche Bauverwaltung zu tragen hatte, werden also in die Hochschulhaushalte verschoben. Dies ist angesichts der angespannten finanziellen Lage insbesondere von Fachhochschulen nicht hinnehmbar. Schon heute werden erhebliche Beträge aus der Stellenschöpfung für Baumaßnahmen bereitgestellt. In Zukunft würden demnach auch Personalmittel der einzelnen Fachhochschulen zur Deckung der Overheadkosten eines hochschulfern arbeitenden Landesbetriebes aufgewandt. Eine solche Umverteilung zu Lasten der Fachhochschulen ohne erkennbaren Nutzen bleibt unverständlich.
- An allen Fachhochschulen des Landes werden Maßnahmen zur besseren Mehrfachnutzung vorhandener Raumkapazitäten geplant und umgesetzt, um durch die Erlöse die Hochschulhaushalte etwas zu entlasten. Wenn der lt. Gesetzesentwurf mit Eigentümerfunktion ausgestattete Landesliegenschaftsgesellschaft die Erlöse aus solchen Maßnahmen zufallen, dann ist auch hier mit einer Verschlechterung der finanziellen Situation der Fachhochschulen zu rechnen.

Der von der Landesregierung berufene Expertenrat, der zur Zeit Empfehlungen zur Weiterentwicklung des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens erarbeitet, hat sich dezidiert dafür ausgesprochen, die Belange der Hochschulen bereits bei der Planung des rechtlichen Rahmens des Liegenschaftsmanagements deutlicher zu berücksichtigen. Das unterstreicht die Bedeutung, die der anstehenden gesetzlichen Weichenstellung für die Zukunft unserer Hochschulen zukommt. Es ist daher dringend erforderlich, die zahlreichen inhaltlichen Fragen, die sich den Hochschulen hinsichtlich der geplanten Neuordnung stellen, im Rahmen der Behandlung des Gesetzesentwurf und im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzes angemessen zu beantworten. Die von den Kanzlerinnen und Kanzlern unserer Hochschulen vorgetragenen Überlegungen hierzu werden von der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen mitgetragen.



(Prof. Dr. Joachim Metzner)